

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 92/71

Beschluß

in der Entschädigungssache

Spiro M [REDACTED],
[REDACTED] Jugoslawien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

16
68

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maack, Zorn, Hensel und Fuchs

in der Sitzung vom 20. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. De-
zember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lassungsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d s a t z e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 319 Abs. 2 ZPO liegt
nicht vor.

Das Berufungsgericht geht im Einklang mit der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. 1970, 366 Nr. 30;
367 Nr. 31) von folgender rechtlicher Überlegung aus:
Die zwangsweise Verbringung des jugoslawischen Klägers
serbischer Herkunft zum Arbeitsersatz nach Deutschland
im Jahre 1945 verstößt gegen die Menschenrechte. Diese
Maßnahme löst die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1
Satz 3 ZPO aus. Die Vermutung sei widerlegt, wenn festge-
stellt werde, daß andere Gründe als die der Nationalität
bestimmend waren. Nach eingehender Würdigung seines wech-
selnden Vorbringens ist das Berufungsgericht überlegt,
daß der Kläger, der als Zivilarbeiter beschäftigt gewesen

- 3 -

sei und in einem unbewachten Lage, gewohnt habe, allein zum Zwecke des Arbeitsinsatzes nach Deutschland verbracht worden ist. Diese dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigungen trägt die Auffassung, daß die aus der Heranziehung zum Arbeitsinsatz hergeleiteten Gesundheitsschäden den Anspruch nicht rechtfertigen.

Das Berufungsgericht hat weiter untersucht, ob einzelne vom Kläger behauptete menschenrechtswidrige Maßnahmen, nämlich unzureichende Lebensmittelrationen, ungenügende Versorgung mit Kleidung und Schuhwerk beim Holzfällen, eine Mißhandlung durch deutsche Polizeibeamten und eine sechttägige Gefängnishaft zu Gesundheitsschäden geführt haben. Auch insoweit streifte für den Kläger die gesetzliche Vermutung. Diese Auffassung entspricht ebenfalls der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsgericht hält die Behauptung des Klägers, unterernährt gewesen zu sein, für widerlegt und die Angabe, beim Holzfällen Erfrierungen an den Füßen erlitten zu haben, für unglaubhaft. Daß die übrigen Einzelmaßnahmen die heute bestehenden Leiden verursacht hätten, kann nicht festgestellt werden; dagegen sprechen medizinische Unterlagen amtliche Stellen. Diese Milderung tatsächlicher Umstände wirft keine Frage des sachlichen Rechts auf.

Soweit die Beschwerde die Feststellungen des Berufungsgerichts angreift, könnte ein Verfahrensfehler, selbst wenn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

21

- 1 -

er verläge, die Zulassung der Division nicht rechtfertigen
(¹²RGH 1967, 281 Nr. 33; 331 Nr. 40).

Mal

Fuchs